

als Säkularpriester dorthin nach pfäferischem Gutbefinden gesetzt und verordnet worden, ohne daß ein einziger um einen anderweitigen Consens angehalten hätte. Folglich dann die in der Bulle Viciana einbegriffenen nur alte Bestätigungs-Privilegien und dormalen pfäferischerseits prätendierte und sowohl auf Titel der Vergabung als des Besitzes unbedenklich pleno jure ingehabte Kollatur Eschen — nach Gutbefinden einen Weltgeistlichen oder Ordensgeistlichen zu erwählen — wie nicht minder bei erfolgtem Hintritt eines Pfarrvikars das Benötigte mit der Signatur und Inventur vorzunehmen, für sich selbst gültig auf festem Fuß stehen und verbleiben solle.

(Da das Oberamt das Obfignationsrecht beanspruchte im Hinweis auf die Anordnung bezüglich der Hinterlassenschaft des Pfarrers Uttinger a. 1722, wird darauf erwidert):

„Es ist zwar nicht unbekannt, dennoch unbeliebig und sehr empfindlich, daß bei letzt vor verschiedenen Herr Pfarrvikar Uttigers sel. in Eschen Todesfall ein hochlöbl. Vauduzisches Oberamt sich der Inventur angemacht, auch die Obfignation attentiert, jedoch damals rückhaltig abgewiesen nunmehr solche ihre Gerechtfame dahin zu fußen darstellt, als wäre es auf einem hochfürstlichen Restrikt dahin befohlen und zwar daher hierzu veranlaßt worden, weil an benanntem Herr Uttiger sel. viele Verlust erlitten und die rechtmäßigen Kreditoren in großen Schaden geraten, teils noch heutzutage völlig hilflos gelassen seien. Wenn man aber mit näherer Einsicht die eigentliche Bewandtnis der Sache ergründet, ist die entstandene Konfusion sowohl als der entstandene Verlust der Kreditoren nicht dem auch selbst zum allerschwersten beschädigten Kloster, sondern der schlecht „verpflogenen Domestikation“ (der Haushaltung) des Verstorbenen erweislich zuzuschreiben, unangesehen daß das Kloster an seiner unstreitigen Forderung, wie mit Franz Uttinger schriftlich verfaßt und eigenhändig reversiert war, sich im ganzen auf 700 fl. belief (ohne einzurechnen, was Seine fürstliche Gnaden von Pfäfers selbst samt seinen Gehilfen eine ganze Woche hindurch solch verdrießlicher Rechnung beivohnend verdient und verzehrt) nichts anderes als einige alte, früher auf 319 fl gewertete, jetzt aber kaum 100 Gulden werthe Hausgerätschaften erhalten, sodann dennoch auf angetragenen höchst klagbare Einlage der Kreditoren noch aus dem Seinigen 559 fl bar unter dieselbe zu vorteilen gutwillig sich herbeiließ. Woraus dann unschwer zu bemerken kommt, daß wenn